

Totalrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Trimmis (TR 9.400) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

Gültige Fassung	Revisionsvorlage Rot - Änderung	Erläuterungen
I. Organisation, Betrieb und Aufsicht	I. Allgemeine Bestimmungen	Angleichung an übliche Titel
Art. 1 Gesetzliche Grundlage/ Aufsicht	Art. 1 Zweck	
<p>Der Erlass dieser Friedhofordnung stützt sich auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden.</p> <p>Für die Aufsicht sorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission.</p> <p>In der Kommission sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Departementschef bzw. Departementschefin – je eine Vertretung des evangelischen und des katholischen Kirchgemeindevorstandes. <p>Die Kommission wird durch den Gemeindevorstand gewählt.</p> <p>Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.</p>	<p>Dieses Gesetz regelt die Belange des Friedhof- und Bestattungswesens soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Als Grundlage dieses Gesetzes dient das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden vom 02.09.2016.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung mit Aufteilung zwischen Zweck und Aufsicht neu in Artikel 1 und 2</p>
	Art. 2 Aufsicht	
	<p>Für die Aufsicht sorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission. In der Kommission sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das zuständige Gemeindevorstandsmitglied – je eine Vertretung des evangelischen und des katholischen Kirchgemeindevorstandes. <p>Die Kommission wird durch den Gemeindevorstand gewählt.</p> <p>Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.</p>	<p>Bisher in Art 1 Abs. 2 geregelt</p>

Art. 2 Aufgaben Gemeindevorstand und Friedhofkommission	Art. 3 Aufgaben Gemeindevorstand und Friedhofkommission	
<p>a) Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand</p> <ul style="list-style-type: none">- ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege- sorgt für die Bereitstellung der für den Unterhalt notwendigen Kredite- erlässt Weisungen über Verkehrsordnungen für Bestattungen- führt die Kontrolle des Grabregisters. <p>b) Friedhofkommission Die Friedhofkommission</p> <ul style="list-style-type: none">- erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe- beantragt die für den Unterhalt notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand- tätigt die laufenden Ausgaben für die Friedhofpflege im Rahmen der bewilligten Kredite- überwacht die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen- ordnet die Räumung nach Ablauf der Grabesruhe an.	<p>a) Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand</p> <ul style="list-style-type: none">- übt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus- ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal für die Friedhofpflege- sorgt für die Bereitstellung der für den Unterhalt notwendigen Kredite- erlässt Weisungen über Verkehrsordnungen für Bestattungen- führt die Kontrolle des Grabregisters. <p>b) Friedhofkommission Die Friedhofkommission</p> <ul style="list-style-type: none">- erlässt Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe- beantragt die für den Unterhalt notwendigen Kredite beim Gemeindevorstand- tätigt die laufenden Ausgaben für die Friedhofpflege im Rahmen der bewilligten Kredite- überwacht die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen- ordnet die Räumung nach Ablauf der Grabesruhe an. <p>Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>Aufnahme Verantwortlichkeit Oberaufsicht</p> <p>Kompetenzerteilung</p>

II. Bestattungen	II. Bestattungswesen	
Art. 3 Meldung	Art. 4 Meldung	
<p>Bei einem Todesfall haben Hinterbliebene oder Hausvorstände unverzüglich dem Pfarramt und innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt und der Gemeindekanzlei Meldung zu erstatten.</p> <p>Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie z.B. bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p>	<p>Bei einem Todesfall haben Hinterbliebene oder Hausvorstände unverzüglich dem Pfarramt und innert 24 Stunden der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie z.B. bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p>	Redaktionelle Anpassung
Art. 4 Begräbniszeit	Art. 5 Bestattungszeiten	
<p>Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr, wenn nicht sanitätspolizeiliche Gründe etwas anderes vorschreiben.</p>	<p>Die Bestattungen erfolgen in der Regel um 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>	Redaktionelle Anpassung
Art. 5 Einsargung/ Aufbahrung	Art. 6 Einsargung/Aufbahrung	
<p>Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.</p> <p>Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.</p> <p>Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidg. Vorschriften massgebend.</p> <p>Für die Aufbahrung steht im Friedhofgebäude der Aufbahrungsraum der Gemeinde zur Verfügung.</p>	<p>Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen.</p> <p>Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.</p> <p>Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die übergeordneten Vorschriften massgebend.</p> <p>Für die Aufbahrung steht im Friedhofgebäude bei der katholischen Kirche Trimmis der Aufbahrungsraum der Gemeinde zur Verfügung.</p>	Redaktionelle Anpassung

Art. 6 Leichentransport	Art. 7 Leichentransport	
Auf Wunsch stellt die Gemeinde den Sargwagen zur Verfügung.	Auf Wunsch stellt die Gemeinde den Sargwagen zur Verfügung. Die Bestellung von Sargträgern liegt in der Verantwortung der Angehörigen.	Aufgabenpräzisierung
Art. 7 Wartefristen	Art. 8 Wartefristen	
<p>Erbbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.</p> <p>In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmebewilligungen erteilen.</p> <p>Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.</p>	<p>Erbbestattungen und Kremationen dürfen frühestens nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Arzt erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus gesundheitsspolizeilichen Gründen.</p>	Redaktionelle Anpassung
Art. 8 Recht auf Bestattung	Art. 9 Recht auf Bestattung	
<p>Recht auf Bestattung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle auf Gemeindegebiet Trimmis Verstorbenen und aufgefundenen Leichen. – mit Bewilligung der Gemeinde auswärts wohnende Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Die Kosten dafür richten sich nach der Gebührenordnung. <p>Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde versagt werden.</p> <p>Für auswärtige Bestattungen übernimmt die Gemeinde keine Kosten.</p> <p>Bei der Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen können Leichenfeiern auf Anweisung des Kantonsarztes beschränkt oder verboten werden.</p>	<p>Recht auf Bestattung haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einwohnerinnen und Einwohner von Trimmis – die auf Gemeindegebiet Trimmis Verstorbenen und aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen – mit Bewilligung der Gemeinde auswärts wohnende Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Die Kosten dafür richten sich nach der Gebührenordnung. <p>Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde versagt werden.</p>	Präzisierung

III. Friedhofordnung	III. Friedhofwesen	
Art. 9 Grabregister	Art. 10 Grabregister	
Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden.	Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden.	
Art. 10 Grabstätten	Art. 11 Grabarten	
<p>Folgende Arten der Bestattung sind möglich:</p> <p>a. Katholischer Friedhof Trimmis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab – Urnennische – Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten (Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle) <p>b. Evangelischer Friedhof Trimmis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab – Urnen-Platte (Aschenbeisetzung) <p>c. Friedhof Says</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab <p>Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten siehe Art. 14</p>	<p>Folgende Arten der Bestattung sind möglich:</p> <p>a. Friedhof bei der katholischen Kirche Trimmis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab – Urnengrabfeld (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen) – Urnennische – Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten (Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle) <p>b. Friedhof bei der evangelischen Kirche Trimmis</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab – Urnengrabfeld (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen) – Urnen-Platte (Aschenbeisetzung/vergängliche Urnen) <p>c. Friedhof Says</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sarg-Reihengrab – Urnen-Reihengrab – Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung für alle Konfessionen und Todesfälle) <p>Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten siehe Art. 15.</p> <p>Bei Urnennischen, Urnengrabfeldern und Gemeinschaftsgräbern sind keine Bepflanzungen oder Grabschmuck möglich. Davon ausgenommen ist der Grabschmuck der Bestattung.</p>	

Art. 11 Reihengräber Anordnung	Art. 12 Gräberanordnung	
Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet. Die Anordnung der Sargreihen- und Urnenreihen-gräber, der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes/ Grab der Unbenannten richtet sich nach dem Friedhofplan.	Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet. Die Anordnung der Sargreihen- und Urnenreihen-gräber, der Urnennischen, der Urnengrabfelder und des Gemeinschaftsgrabes/Grab der Unbenannten richtet sich nach dem Friedhofplan.	
Art. 12 Beschriftung Urnennischen/-platten, Gemeinschaftsgrab	Art. 13 Beschriftung Urnennischen u. -platten, Urnengrabfeld, Gemeinschaftsgrab	
Die Art der Beschriftung der Schrifftafeln und des Gemeinschaftsgrabes legt der Gemeindevorstand fest. Den Auftrag zur Beschriftung erteilt der Gemeindevorstand. Eine anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist möglich.	Die Art der Beschriftung der Schrifftafeln und des Gemeinschaftsgrabes legt der Gemeindevorstand fest. Den Auftrag zur Beschriftung erteilt die Gemeindeverwaltung . Eine anonyme Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist möglich.	Angemessene Aufgabenzuteilung
Art. 13 Grabesruhe	Art. 14 Grabesruhe	
Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Ausnahmen regeln die kantonalen Gesetze.	Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.	
Art. 14 Belegung der Gräber/ Gemeinschaftsgrab	Art. 15 Belegung der Gräber/ Gemeinschaftsgrab	
Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung einer zweiten Urne in dasselbe Grab oder dieselbe Urnennische gestattet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt dadurch keine Verlängerung. Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Aschenbeisetzung (ohne Urne) möglich, wobei diese in der Regel im Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten erfolgt.	Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung einer zweiten Urne in dasselbe Grab oder dieselbe Urnennische oder in ein Urnengrabfeld gestattet werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt dadurch keine Verlängerung. Auf Wunsch der Angehörigen ist auch eine Aschenbeisetzung (ohne Urne) möglich, wobei diese in der Regel im Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten oder in einem Urnengrabfeld erfolgt. Auf Wunsch der Angehörigen können unvergängliche Urnen, die noch nicht 20 Jahre beigesetzt sind, nachträglich in ein Gemeinschaftsgrab, Urnengrab, Urnengrabfeld oder in eine Urnennische gebracht werden.	Option für verlängerte Grabesruhe der Verstorbenen, welche noch nicht 20 Jahre beigesetzt sind.

Art. 15 Abruf von Gräbern	Art. 16 Abruf von Gräbern	
Ordnet die Friedhofkommission nach Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit die Räumung eines Friedhofteiles an, so hat der Gemeindevorstand dies wenigstens drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsmittel der Gemeinde bekannt zu geben.	Ordnet die Friedhofkommission nach Ablauf der 20-jährigen Ruhezeit die Räumung eines Friedhofteiles an, so hat der Gemeindevorstand dies mindestens drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsmittel der Gemeinde bekannt zu geben und den Angehörigen, sofern deren Adresse bekannt ist, schriftlich mitzuteilen.	Bisherige Praxis wird gesetzlich fixiert.
Art. 16 Räumung	Art. 17 Räumung	
Erfolgt die Räumung nicht innert der vorgeschriebenen Frist, wird sie durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.	Erfolgt die Räumung nicht innert der vorgeschriebenen Frist, wird sie durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ausgeführt.	
Art. 17 Beschaffenheit der Särge	Art. 18 Beschaffenheit der Särge	
Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung der Leiche zu entfernen.	Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten zu verwenden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung der Leiche zu entfernen.	
Art. 18 Kosten für Bestattungen	Art. 19 Gebühren	
Die Gebühren und Taxen sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.	Für den Grabplatz, die Bestattung inkl. Graberstellung sowie weitere Leistungen der Gemeinde sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes. Die Kosten für die Einsargung und Überführung sowie für die Bestellung von allfälligen Sargträgern gehen zulasten der Angehörigen.	Die Gebühren werden gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

<p>Art. 19 Grabmäler</p> <p>Auf den Friedhöfen sind Grabmäler aus Stein, Holz oder aus Metall gestattet. Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein. Grösse, Gestaltung und Materialien haben sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten.</p> <p>Die unterschiedliche Charakteristik der einzelnen Friedhöfe muss gewahrt bleiben.</p> <p>Bei den Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 1 Jahr nach der Bestattung errichtet werden.</p>	<p>Art. 20 Grabmäler</p> <p>Auf den Friedhöfen sind Grabmäler aus Stein, Holz oder aus Metall gestattet. Ein Grabmal muss ansprechend nach den örtlichen Verhältnissen und kulturellen Gegebenheiten gestaltet sein. Die Grösse richtet sich nach den dem Gesetz angefügten Grabmassen (TR 9.401). Bei Urnengrabfeldern sind keine individuellen Grabmäler gestattet.</p> <p>Bei den Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 1 Jahr nach der Bestattung errichtet werden.</p>	<p>Den örtlichen Verhältnissen und der kulturellen Gegebenheiten sind bei den Grabmälern Rechnung zu tragen.</p>
<p>Art. 20 Gesuche</p> <p>Zur Errichtung eines Grabmales und für Grabeinfassungen bedarf es der Bewilligung des zuständigen Departementes. Das Gesuch muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.</p>	<p>Art. 21 Gesuche</p> <p>Zur Errichtung eines Grabmales und für Grabeinfassungen bedarf es der Bewilligung des zuständigen Departementes. Das Gesuch muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.</p>	
<p>Art. 21 Unterhaltspflicht</p> <p>Wer Grabstätten und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, veranlasst die Friedhofkommission die Instandstellung mit Verrechnung des Kostenaufwandes an die Hinterbliebenen.</p> <p>Abfälle sind in den für diesen Zweck vorgesehenen Containern zu deponieren.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist verboten.</p>	<p>Art. 22 Unterhaltspflicht</p> <p>Wer Grabstätten und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, veranlasst die Gemeinde die Instandstellung mit Verrechnung des Kostenaufwandes an die Hinterbliebenen. Sind die Angehörigen mittellos bzw. sind keine Angehörigen vorhanden, werden die Kosten für die Grabpflege von der Gemeinde übernommen.</p> <p>Abfälle sind in den für diesen Zweck vorgesehenen Containern zu deponieren.</p> <p>Das Anpflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern auf den Gräbern ist verboten. Pflanzen, welche Höhe und Breite des Grabmals überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden.</p>	<p>Bei vernachlässigten Gräbern kann die Gemeinde Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen anordnen. Aufnahme der Kostenregelung bei mittellosen bzw. fehlen von Angehörigen.</p> <p>Aufnahme von Regeln für einen gepflegten Friedhof.</p>

Art. 22 Unterhalt durch die Gemeinde	Art. 23 Unterhalt Urnengrabfeld	
Gegen die Entrichtung des Aufwandes wird der Unterhalt des Grabes von der Gemeinde besorgt. Ein erteilter Auftrag bleibt solange in Kraft, bis er widerrufen wird.	Die Urnengrabfelder werden durch die Gemeinde unterhalten und gepflegt. Der Kostenanteil zulasten der Angehörigen ist in der Gebührenordnung festgehalten.	Regelung der neuen Bestattungsart
Art. 23 Schutz der Friedhöfe	Art. 24 Ruhe und Ordnung	
Es ist verboten: – Grabanlagen zu betreten – Unberechtigterweise Pflanzen wegzunehmen – Grabmäler oder Gräber zu beschädigen – Friedhöfe zu verunreinigen oder Hunde mitzuführen – Das Spielen von Kindern und lautes, ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof – Blumengefässe herumliegen zu lassen.	Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind entsprechend dem Charakter des Ortes zur Ruhe, Ordnung, Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Untersagt sind: – Betreten der Gräber – Unberechtigtes Entfernen von Pflanzen – Beschädigen der Grabmäler oder Gräber – Verunreinigen der Friedhöfe – Pietätloses Verhalten auf den Friedhöfen	Ergänzender Hinweis Redaktionelle Anpassungen
Art. 24 Strafbestimmungen	Art. 25 Haftung	
Widerhandlungen gegen diese Bestattungs- und Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1000.– bestraft. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren der Verwaltungsbehörde (Art. 177 ff StPO).	Die Gemeinde Trimmis haftet nicht für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen und Bepflanzungen usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.	Neue Formulierung Das Strafverfahren richtet sich nach übergeordneter Gesetzgebung (StPO).
Art. 25 Schlussbestimmungen	Art. 26 Schlussbestimmungen	
Die Bestattungs- und Friedhofordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.	Das Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere die Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Trimmis vom 28.03.2006, aufgehoben.	Präzisierung

NEU: Anhang Gebühren gem. Art. 19	BISHER Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	BISHER Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	NEU Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	NEU Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
1. Reihengräber 1.1. Sarg-Reihengrab für Personen über 10 Jahre 1.2. Sarg-Reihengrab für Personen unter 10 Jahre 1.3. Urnengräber	kostenlos kostenlos kostenlos	CHF 1'000 CHF 500 CHF 500	kostenlos kostenlos kostenlos	CHF 1'000 CHF 500 CHF 500
2. Urnennischen/-platten, Gemeinschaftsgrab/Grab der Unbenannten, Urnengrabfeld 2.1. Schriftplatte Urnennischen/-platten ohne Beschriftung 2.2. Beschriftung Schriftplatte Urnennische-/platte 2.3. Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab 2.4. Beschriftung Schriftplatte Gemeinschaftsgrab 2.5. Schriftplatte und Beschriftung Urnengrabfeld 2.6. Unterhalt Urnengrabfeld (für 20 Jahre und mehr) 2.7. Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. Art. 15 Abs. 1 2.8. Die Gebühren für die nachträgliche Umplatzierung gemäss Art. 15 Abs.	CHF 225 nach Aufwand kostenlos nach Aufwand	CHF 450 nach Aufwand CHF 100 nach Aufwand	CHF 225 nach Aufwand kostenlos nach Aufwand nach Aufwand CHF 1'000 kostenlos nach Aufwand	CHF 450 nach Aufwand CHF 100 nach Aufwand nach Aufwand CHF 2'000 kostenlos nach Aufwand
3. Verschiedene Gebühren 3.1. Kremation 3.2. Exhumierung 3.3. Benützung Aufbahrungsraum 3.4. Grabpflege	kostenlos nach Aufwand kostenlos gem. Art. 20 u. 21	nach Aufwand nach Aufwand CHF 100 gem. Art. 20 u. 21	kostenlos nach Aufwand kostenlos gem. Art. 21 u. 22	nach Aufwand nach Aufwand CHF 100 gem. Art. 21 u. 22
4. In den Gebühren sind folgende Leistungen inbegriffen: 4.1. Sargwagen der Gemeinde 4.2. Grabgeläute 4.3. Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes 4.4. Gehwegplatten				

Die Grabmasse TR 9.401 werden beibehalten.

Die Gebührenordnung TR 9.410 wird aufgehoben.